

Satzung der St. Joh. Schützenbruderschaft Markhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Joh. Schützenbruderschaft Markhausen“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 150243 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Markhausen.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die St. Joh. Schützenbruderschaft Markhausen ist eine Vereinigung von christlichen Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut für sie verbindlich ist.

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

a) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports.

Hierunter fallen die Ausübung und die Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

b) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte in Form eines Dorfgemeinschaftshauses.

Daneben strebt der Verein an:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

a) aktive religiöse Lebensführung,

b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Sinne echter Brüderlichkeit,

c) Werke christlicher Nächstenliebe,

2. Schutz der Sitte durch

a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,

b) Gestaltung echten brüderlichen Zusammenseins,

c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat durch

a) Dienst für das Gemeinwohl,

b) Förderung des Heimatgedankens,

c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des Schießsports und des Fahنشwenkens.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Männer und Frauen werden, die unbescholten und bereit sind, sich dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussprüfung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstands hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung des Vereins, die endgültig entscheidet. Gleiches gilt, soweit ein Gesuch um Aufnahme in den Verein vom Vorstand abgelehnt wird.

§ 6 Pflichten und Rechte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

§ 7 Jungschützen

Junge Menschen vom 12. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden. Ihre Rechte und Pflichten sind nach dem Statut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen. Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt versehen.

§ 8 Beiträge

Die Beitragspflicht regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 10 Organe der St. Joh. Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) gesetzlicher Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag in schriftlicher Form unter Darlegung der Gründe beim 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter stellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich durch besonderen Boten unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter in schriftlicher Form zu stellen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- Brudermeister
- Kommandanten
- Kassenwart
- Schießmeister
- Kompanieführer
- stellvertretenden Brudermeister
- Adjutanten
- Schriftführer
- Jungschützenmeister

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

- als geistiger Präses der Pfarrer der kath. Pfarre in Markhausen,
- der im Geschäftsjahr amtierende König.

Die Aufgaben des Vorstands werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 13a Wahlen

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands, sowie der Kommandoführer und der Adjutant werden auf zwei Jahre gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder der Bruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwartes geben sie den Prüfungsbericht.

§ 15 Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Sind nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Marien in Friesoythe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.01.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.